



UMWELTBERICHT

gemäß §§ 2 + 2a BauGB

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Sandbergsee" (einschl. 1. und 2. Änderung) sowie zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Freden (Leine)
(Landkreis Hildesheim)

Beauftragung:

Gemeinde Freden (Leine)
Am Schillerplatz 4
31084 Freden (Leine)

Bearbeitung und ©:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Helmut Mextorf
LandschaftsArchitekt AK Nds
31840 Hessisch Oldendorf
Friedrichshagener Straße 15
Tel. 05158 – 2224
Mail: Mextorf@gmx.de

Hessisch Oldendorf
10. Juli 2025

Vorbemerkung

Die Umweltberichte zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 17 „Sandbergsee“ sowie zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Freden (Leine) sind inhaltsgleich, da sie dem gleichen planerischen Zweck dienen. Insofern wird hier nur ein Dokument verfaßt.

Daß die beiden Planungen nicht flächengleich sind, ist dabei unerheblich, hier wird eine alte nicht mehr benötigte Planung quasi nur rückabgewickelt.

Titelfoto: Blick in den nördlichen aktiven Abbaubereich

Inhalt

Seite

Umweltbericht

I	EINLEITUNG	4
1	Planungsabsicht / Vorhaben	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.1.1	Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.1.2	Bedarf an Grund und Boden	6
1.2	Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	6
1.2.1	Rechtshintergrund	6
1.2.2	Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen	7
1.2.3	Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen	8
II	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	10
2.1	Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“	10
2.2	Schutzgut „Fläche“	11
2.3	Schutzgut „Boden“	12
2.4	Schutzgut „Wasser“	13
2.5	Schutzgut „Luft“	13
2.6	Schutzgut „Klima“	13
2.7	Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“	13
2.8	Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“	16
2.9	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	16
2.10	Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	16
2.11	Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung	16
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
3.1	Beurteilungsgrundlagen	16
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	16
3.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“	16
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“	16
3.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“	16
3.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“	16
3.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“	16
3.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“	16
3.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“	17
3.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ insgesamt	17
3.2.9	Auswirkungen auf das „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“	17
3.2.10	Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
3.2.11	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen	17

Inhalt	Seite
3.2.12	Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten..... .. 17 oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten
3.3	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme 17 und Strahlung
3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung 17
3.5	Kumulative Vorhaben 17
3.6	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser..... 17
3.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie 17
3.8	Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme 17
3.9	In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen) 18
4	Vorhabensfolgen und Kompensation 18
4.1	Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht..... 18
4.1.1	Eingriffsumfang und Bewertung 18
4.1.2	Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf und -umfang 18
4.1.3	Maßnahmenkonzept für Ausgleich, Gestaltung und Erhaltung 18
4.1.3.1	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes 18
4.1.3.2	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes..... 18
4.1.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 18
4.1.4	Eingriffsbilanz..... 18
4.1.5	Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung..... 18
5	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 18
III	ZUSÄTZLICHE ANGABEN 18
6	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der 18 Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen 18 Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung..... 18
Abbildungen	
Abb. 1	Lageübersicht 4
Abb. 2	Planbereiche auf Luftbildgrundlage..... 5
Abb. 3	Bisherige Darstellungen / Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 6
Abb. 4	Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes 9
Abb. 5	Beabsichtigte neue bzw. wiederhergestellte Darstellungen des Flächennutzungsplanes..... 9
Abb. 6	Steilwand mit Uferschwalben-Höhlen 11
Abb. 7	Rohstoff-Lagerstätte (Sand)..... 12
Abb. 8	Fotos zum aktuellen Landschaftszustand 13
Referenzliste der verwendeten Quellen 19	

I Einleitung

1. Planungsabsicht / Vorhaben

Die Gemeinde Freden (Leine) hat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sandbergsee“ (Stand: einschl. 1. + 2. Änderung) beschlossen, da derzeit nicht mehr absehbar ist, daß die Fläche entsprechend der bisherigen Planfestsetzungen (nämlich ausgedehnte Freizeitnutzungen bzw. -einrichtungen) genutzt bzw. realisiert werden kann.

Parallel dazu wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die dem gleichen Zweck dient, nämlich der Rücknahme der Darstellung verschiedener Freizeitnutzungen.

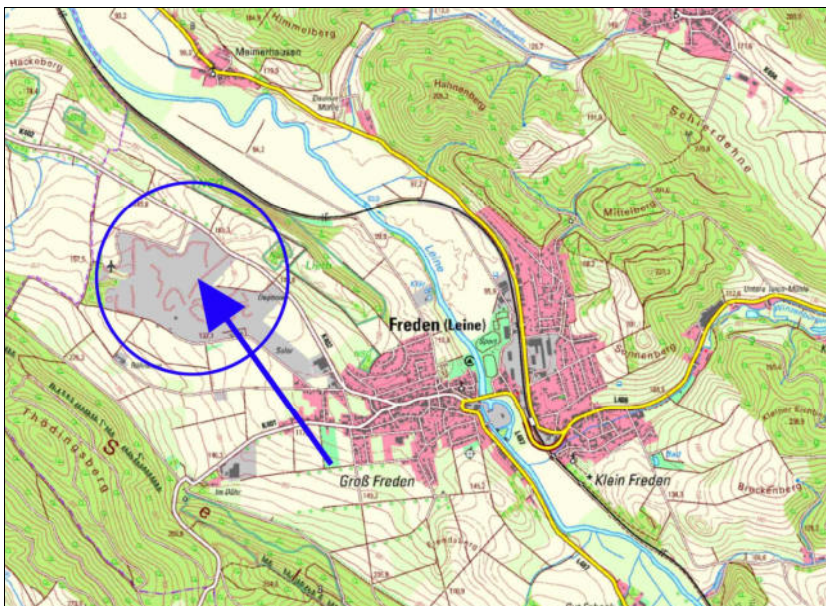
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Standort

Das Vorhaben liegt nordwestlich der Ortschaft Freden (Leine) und dabei südlich der Kreisstraße 402, wie in Abb. 1 grob skizziert.

Abb. 1: Lageübersicht



Kartengrundlage: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (2025, ergänzt)

Umfang und Art des Vorhabens

Die Abb. 2 zeigt die Abgrenzungen der Aufhebung des B-Planes Nr. 17 sowie der 12. FNP-Änderung auf der Grundlage eines Luftbildes. Betroffen sind danach vorrangig ausgedehnte bisherige Sandabbau- und Deponieflächen, nachgeordnet auch Acker, einschließlich ausgedehnter Gehölzbestände sowie untergeordnet auch andere Strukturen bzw. Nutzungen.

Im Anschluß daran sind in Abb. 3 die ursprünglichen und damit aufzuhebenden Darstellungen bzw. Festsetzungen des B-Planes Nr. 17 zum besseren Verständnis dargestellt.

Bisheriger B-Plan 17

Bislang dargestellt bzw. festgesetzt werden verschiedene Baugebiete für Wochenend- und Ferienhäuser, für Camping und Wohnmobile sowie für Sport, Freizeit und Verwaltung. Festgesetzt werden außerdem ein Sondergebiet „Kleintiergehege“, ausgedehnte Grünflächen sowie Wasser- und Verkehrsflächen. Die Anbindung an die K 402 im Norden erfolgt über eine langgestreckte, gewundene Zufahrt als Bestandteil des Sondergebietes für Erholung.

>>> Diese Festsetzungen werden nun komplett und ersatzlos wieder aufgehoben.

Bisherige FNP-Darstellung (Stand: 3. Änderung)

>>> vgl. hierzu Kap. 1.2.3

Abb. 2: Planbereiche auf Luftbildgrundlage (GOOGLEEARTH 2025, ergänzt)

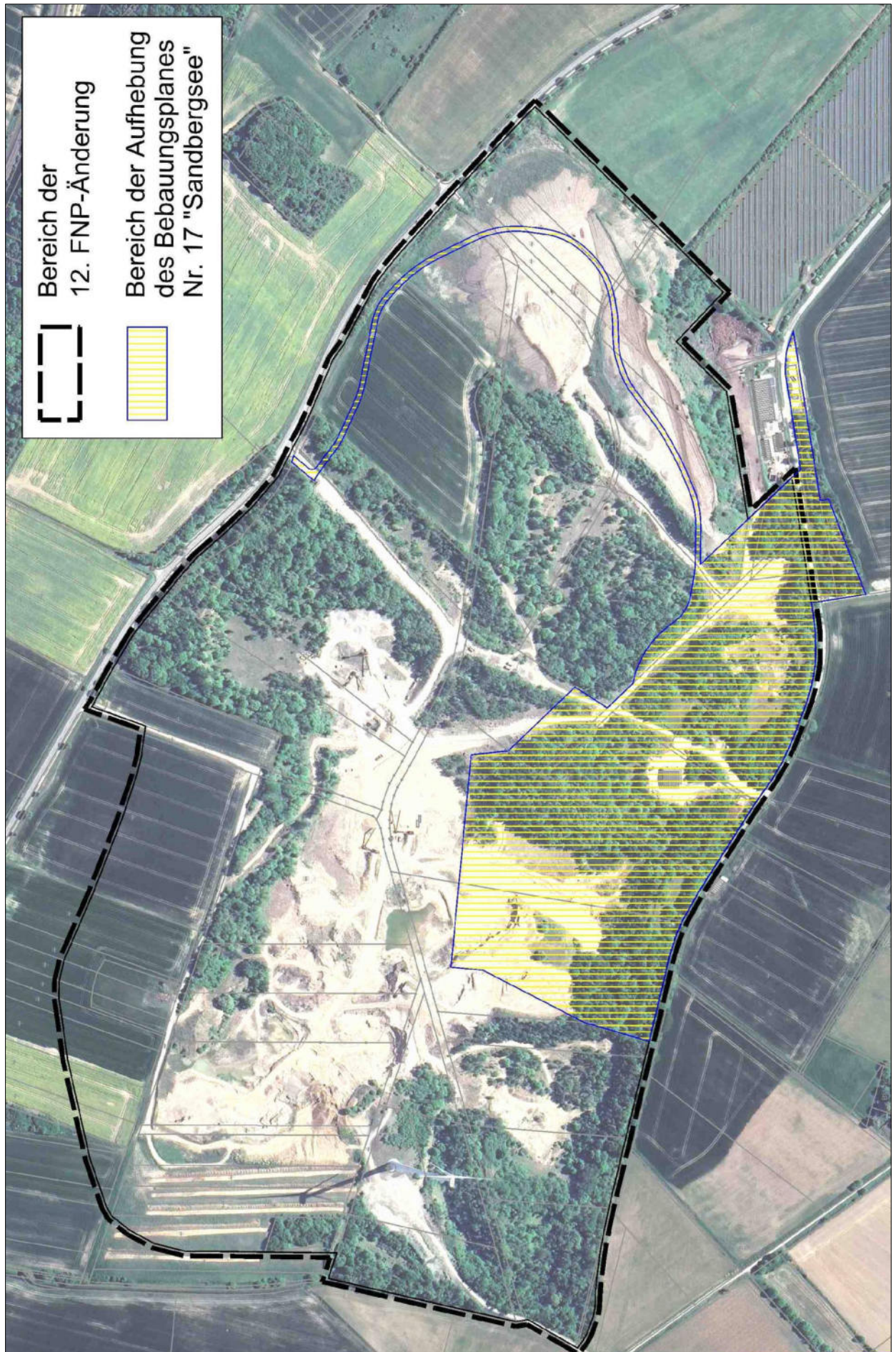


Abb. 3: Bisherige Darstellungen / Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 (Stand 2002)



aus KELLER (2025-1)

1.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sandbergsee“ umfasst ca. 12,96 ha und der Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt rund 65,29 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Rechtshintergrund

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen (*Anm.: auch bei Aufhebung oder Teilaufhebung*) die Pflicht zur Durchführung einer **Umweltprüfung** vor, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Dieser **Umweltbericht** bildet entsprechend § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sondern findet im Prozeß der Bauleitplanung statt. Sie ist ein integratives Trägerverfahren, in dem alle umweltrelevanten Belange abgearbeitet und die Ergebnisse ggf. erforderlicher Prüfungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung), Lärmschutzgutachten, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz u.a.m. zusammengeführt werden.

Bei Durchführung einer Umweltprüfung (UP) für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren soll außerdem nach dem gemeinhin als „Abschichtung“ bezeichneten Verfahren die UP in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden [§ 2 (4) Satz 5 BauGB]. Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorliegender Landschaftspläne oder sonstiger Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei heranzuziehen.

Der grundsätzliche Aufbau und der Inhalt dieses Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Der für die Abwägung notwendige Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Umweltbelange und damit auch des Umweltberichtes wurde mit der Gemeinde Freden (Leine) abgestimmt und kann hier aufgrund des Sachverhalts der Aufhebung eines Bebauungsplanes inhaltlich entsprechend reduziert gehalten werden.

Naturschutzrecht

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG) ist auch im vorliegenden Fall die sog. **Eingriffsregelung** anzuwenden.

Nach §§ 1a Abs. 3 und 200a BauGB wird im Gegensatz zum Naturschutzrecht dabei aber nicht unterschieden zwischen "Ausgleich" und "Ersatz". Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB vielmehr nur **Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen** des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht nach § 9 BauGB die Möglichkeit, in einem Bebauungsplan z.B.

- öffentliche und private Grünflächen (Abs. 1 Nr. 15),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 20),
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Abs. 1 Nr. 25 a) sowie
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Abs. 1 Nr. 25 b)

für die Eingriffskompensation festzusetzen. Kompensationsmaßnahmen können jedoch auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht dagegen nach § 5 BauGB in einem Flächennutzungsplan lediglich die Möglichkeit, z.B.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 2 Nr. 10),

darzustellen. Die Festsetzung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist hier jedoch nicht möglich.

1.2.2 Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und
- die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln helfen.

Hierzu ist in § 1 Abs. 6 BauGB ein umfangreicher Katalog von Belangen aufgeführt, die bei Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Dieser schließt unter vielen anderen die Belange Freizeit und Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ein.

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a Abs.1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie die Nachverdichtung und Innenentwicklung berücksichtigt, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Naturschutzgesetz

Im § 1 Abs. 1 des BNatSchG werden die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als allgemeiner Grundsatz wie folgt näher definiert.

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“*

Dies wird in den Abs. 2 – 6 des § 1 BNatSchG dann noch näher im Sinne von speziellen Grundsätzen konkretisiert.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, „soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“

Außerdem ist der naturschutzrechtliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind darin wie folgt formuliert:

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 9 BBodSchG finden die Regelungen des Bodenschutzgesetzes in diesem Bauleitplanverfahren jedoch keine Anwendung, da in diesem Verfahren die Vorschriften des Bauplanungsrechts in Verbindung mit der anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG die Einwirkungen auf den Boden regeln, explizit den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, den Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden.

Gleichwohl sind nachgelagert (z.B. bei der Bauausführung) ggf. bodenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten.

1.2.3 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROP)

Im RROP (LANDKREIS HILDESHEIM 2016) ist der betroffene Bereich teils als „*Vorranggebiet Rohstoffgewinnung; Sand / kurzfristige Inanspruchnahme*“ dargestellt, überlagert mit der Darstellung „*Vorbehaltsgebiet Erholung*“.

Landschaftsrahmenplan Landkreis HILDESHEIM (LRP)

Im (bereits älteren) LRP (LANDKREIS HILDESHEIM 1993) ist der Sandabbau in der Karte „Wichtige Bereiche“ als bedeutsam für Arten- und Lebensgemeinschaften gekennzeichnet. Prägend bzw. bedeutsam sind dort der Sand-Trockenabbau mit kleinflächigen Ruderalfluren und Trockengebüsch, ein reich strukturiertes Gelände sowie einige naturnahe Kleingewässer. Es wird hingewiesen auf das großflächige Vorkommen gefährdeter Ökosysteme, auf gefährdete Pflanzenarten sowie auf großflächigen Lebensraum gefährdeter Tierarten.

Danach erfüllt der Bereich außerdem die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Örtliche Landschaftsplanung (LP) der Gemeinde Freden (Leine)

Ein Landschaftsplan mit Zielaussagen zum Umweltschutz liegt für die Gemeinde Freden (Leine) derzeit nicht vor.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Freden (Leine) (FNP)

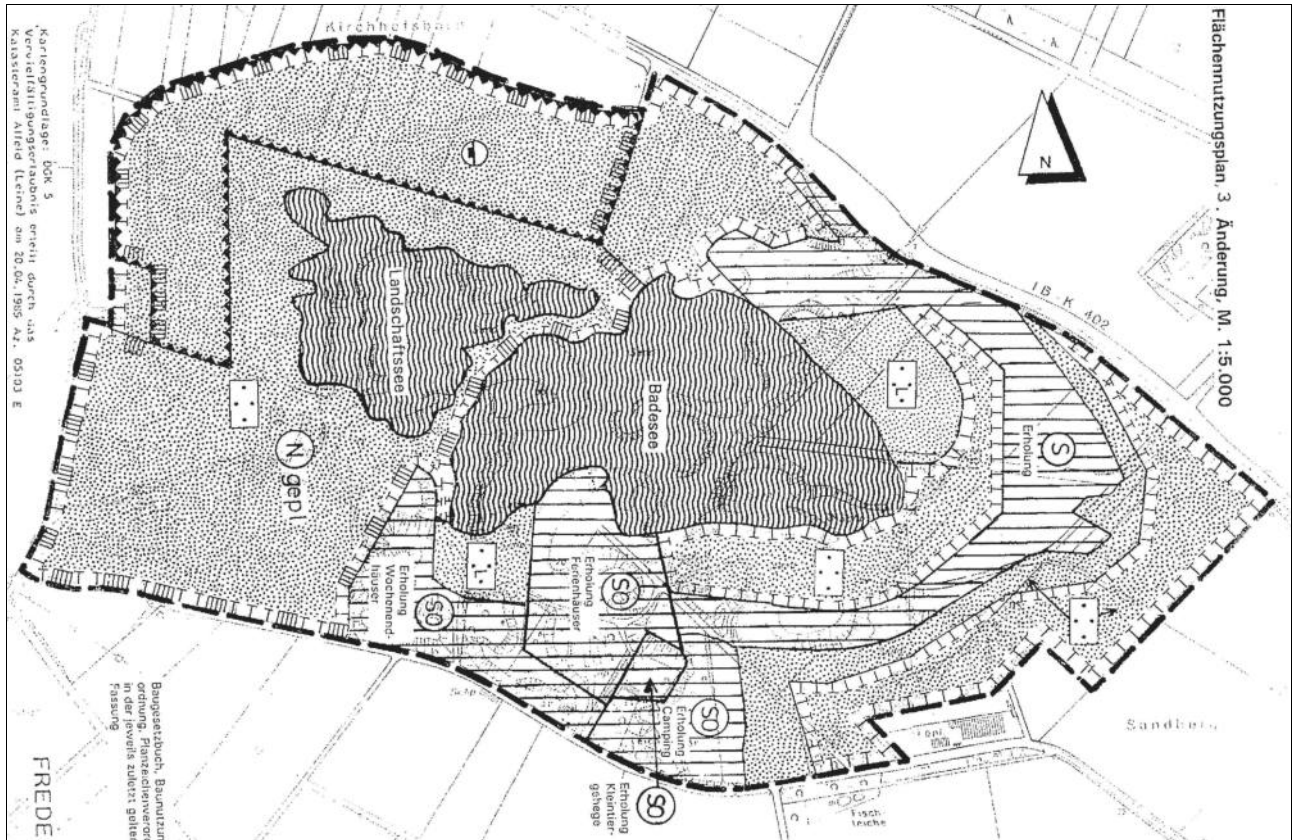
Im Stand der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aus den neunziger Jahren wurden bislang Sondergebiete für Erholung, Camping, Wochenendhäuser sowie ein Kleintiergehege, darüber hinaus Wasserflächen (Badensee, Landschaftssee), diverse ausgedehnte Grünflächen und auch Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes dargestellt – seinerzeit sämtlich zur beabsichtigten Nachnutzung des bisherigen Sandabbaus. Die Abb. 4 zeigt die seinerzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes, Stand: 3. Änderung.

Keine dieser Darstellungen wurde verbindlich umgesetzt und nach heutigem Sach- und Kenntnisstand können und sollen diese Inhalte auch nicht mehr realisiert werden.

Es ist deshalb beabsichtigt, die dem Stand der 3. FNP-Änderung vorausgehenden Inhalte bzw. Plan-darstellungen wieder aufzunehmen bzw. wiederherzustellen, wie in Abb. 5 dargestellt.

Dabei handelt es sich überwiegend um Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Rohstoffgewinnung sowie sehr stark untergeordnet auch eine kleine Grün- bzw. Gewerbefläche

Abb. 4: Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Stand: 3. Änderung; Darstellung genordet)



aus KELLER (2025-1)

Abb. 5: Beabsichtigte neue bzw. wiederhergestellte Darstellung des Flächennutzungsplanes



aus KELLER (2025-2)

Zusatzbemerkung

Die im vorstehenden Kapitel 1.2 skizzierten Ziele des Umweltschutzes sind formal grundsätzlich auch im vorliegenden Fall der Aufhebung eines Bebauungsplanes zu beachten, letztendlich jedoch inhaltlich hier für dieses Planverfahren nicht (mehr) relevant.

II Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt insbesondere entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB in Verbindung mit den in Anlage 1 zum BauGB aufgeführten Inhalten.

Dabei orientiert sich die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe an den örtlichen Gegebenheiten sowie an der gegebenen Aufgabenstellung (vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes, parallel begleitet durch die in der Zielsetzung gleichgelagerte Änderung des Flächennutzungsplanes) und kann hier entsprechend sehr stark auf die absolut notwendigen Angaben beschränkt werden.

2.1 Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

Naturraum / Potentiell natürliche Vegetation

Der Planungsraum ist naturräumlich dem Alfelder Bergland zuzuordnen, speziell dem Hildesheimer Bergland mit den Untereinheiten „Deinser Mulde“ im Übergang zum „Thüster und Duinger Berg“ (LANDKREIS HILDESHEIM 1993). Die Landschaft zeigt im Bereich des Plangebietes und seines Umfeldes ein mäßig bis sehr stark bewegtes und teils sehr unruhiges Relief.

Als heutiger potentiell natürlicher Vegetation wäre im Raum überwiegend von „*Mesophilem Buchenwald kalkärmerer Böden in Durchdringung mit bodensaurem Eichenmischwald feuchter Lehmböden*“ auszugehen (LANDKREIS HILDESHEIM 1993).

Biotoptypen / Vegetation, Nutzungen und Strukturmerkmale

Wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung, d.h. auch für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich naturschutzrechtlich zu prüfender Eingriffsfolgen der Bauleitplanung, ist eine am 08.07.2025 örtlich durchgeführte Besichtigung und intensive Begehung des gesamten Planbereiches zur Beurteilung des aktuellen Landschaftszustandes.

Eine Kartierung von Biotoptypen wurde nicht durchgeführt, da sie aufgrund des Sachverhaltes, daß hier lediglich eine vollständige Aufhebung eines alten, inhaltlich nie realisierten Bebauungsplanes erfolgt, absolut verzichtbar war. Ausreichend ist hier vielmehr eine kurze Beschreibung der vorwiegend vor kommenden Landschafts- bzw. Nutzungsstrukturen.

Für das Plangebiet (d.h. hier: die Gesamtfläche aus B-Plan-Aufhebung und 12. FNP-Änderung wie in Abb. 2 dargestellt) ergibt sich danach folgendes Bild:

1. Grundsätzlich sind vier unterschiedliche Flächenkategorien gegeben:

- aktive junge und in Betrieb befindliche Sandabbauflächen,
- passive, d.h. ältere und nicht mehr in Betrieb befindliche Abbauflächen,
- im östlichen Bereich die Bauschutt- und Bodendeponie (sog. „Klimawall“) und
- nördlich zur K 402 hin an zwei Stellen noch Ackerflächen, die auch als solche bewirtschaftet werden.

2. In Bezug auf die aktuell gegebenen Vegetationsformen bzw. –bestände läßt sich im Grundsatz folgendes festhalten:

- Die aktiven Sandabbauflächen sind weitgehend vegetationsfrei, gelegentlich sind kleine Inseln mit Gebüsch und / oder trockener Ruderalvegetation eingelagert.
- Die passiven (älteren) Abbauflächen werden weitaus überwiegend von flächigen, teils auch lückigen Gehölzbeständen bedeckt. Dabei handelt es sich meist um Sukzessionsgebüsche (Biotoptyp BRS nach DRACHENFELS 2021) aus Birke und Salweide, es kommen verschiedene Altersstufen vor. Beigemischt sind gelegentlich auch Zitterpappel, Bergahorn, Kirsche und Esche und in Randbereichen treten untergeordnet auch Schlehe, Brombeere, Weißdorn und Rose auf. In Übergangsbereichen bzw. Randlagen oder auf Lichtungen sind trockenere Ruderalfluren vorhanden, stellenweise breiten sich auch etwas Reitgras und Goldrute aus. Kiefer kommt nur sehr vereinzelt vor.
- Das Plateau der Bauschutt- und Bodendeponie ist, soweit nicht frische Schüttungen gegeben sind, fast vegetationsfrei und nur mit sehr schütterer einjähriger Ruderalflur bestanden. Dagegen sind die Böschungen nach Norden und Osten hin überwiegend bereits mit älteren Ruderalfluren bedeckt, am südlichen Rand hat sich auch bereits Sukzessionsgebüsch entwickelt.
- Auf den Ackerflächen war zum Zeitpunkt der Begehung überwiegend Getreide, untergeordnet auch etwas Raps vorhanden.
Ganz im Nordwesten liegt eine Ackerfläche brach, dort sind streifenartig Bodenschürfe vorgenommen, die Fläche wird augenscheinlich für den Abbau vorbereitet.

3. Der gesamte überplante Bereich ist damit insgesamt sehr strukturreich und vielfältig ausgeprägt und er ist, da er nicht eingezäunt und in weiten Teilen ohne aktuelle Nutzung daliegt, im Grundsatz auch anteilig noch der Offenlandschaft zuzurechnen.
4. Als bauliche Einzelstruktur steht im westlichsten Bereich des überplanten Gebietes außerdem seit etlichen Jahren eine in Betrieb befindliche Windkraftanlage.

Fauna

Faunistische Untersuchungen bzw. Erhebungen wurden nicht durchgeführt, hier gilt das obenstehend für die Biotopkartierung Gesagte.

Im Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS HILDESHEIM 1993) sind Teile des Abbaugbietes aus regionaler Sicht als „Wichtiger Bereich“ für Arten und Lebensgemeinschaften gekennzeichnet.

Der Abbaubereich ist landesweit als wertvoller Bereich für die Fauna eingestuft (NLWKN 2025).

Im Nordwesten ist an einer Abbausteilwand aktuell ein kleines Vorkommen von Uferschwalben gegeben, wie in Abb. 6 zu erkennen.

Abb. 6: *Steilwand mit Uferschwalben-Höhlen* (Aufnahmedatum 08.07.2025)



Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte (z.B. LSG, NSG, GLB, ND) sind im Planbereich nicht vorhanden und grenzen auch nicht direkt an.

Ob Teilflächen ggf. die Voraussetzungen als Biotope mit Schutz nach § 30 BNatSchG erfüllen, wurde nicht näher abgeprüft, das war hier auch nicht erforderlich.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der gegebenen Boden-, Vegetations- und vor allem Nutzungsstrukturen ist hier durchaus eine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt¹ im Bereich der überplanten Flächen gegeben.

2.2 Schutzgut „Fläche“

Dieses Schutzgut ist durch die Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem Schutzgut Boden neu aufgenommen worden. Dabei handelt es sich (UVP-GESELLSCHAFT 2016:224) *„weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche –unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens– ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“*. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gegeben.

¹ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Bei dem hier zu beurteilenden Bereich handelt es sich, was den B-Plan Nr. 17 „Sandbergsee“ angeht, derzeit zwar um eine bereits überplante Flächen mit Festsetzungen für Art und Maß der seinerzeit beabsichtigten Nutzungen. Da diese Inhalte aber nie realisiert wurden, ist insofern keine derartige Bebauung und Erschließung vorhanden, es dominieren Bodenabbau und Deponie als aktuelle Flächennutzungen.

2.3 Schutzgut „Boden“

Natürlicherweise sind hier im Bereich der flachhängigen Lößbecken und Hangfußlagen frische, örtlich schwach staunasse tonige Schluffböden vorhanden, z.T. mit Lehm im Unterboden. Daraus sind hier als Bodentyp überwiegend flache Parabraunerden hervorgegangen (NlFb 1980; LBEG 2025).

Aufgrund der gegebenen langjährigen Bodenabbauvorgänge (Sand- und Kiesgewinnung) und des Betriebes einer Bauschutt- und Bodendeponie sind die natürlichen Bodenschichtungen bzw. die natürlichen strukturierten Bodenhorizontfolgen auf dem überwiegenden Flächenanteil bereits verschwunden oder zumindest nachhaltig und tiefgreifend gestört. Gleichwohl ist nur ein verschwindend geringer Anteil an Befestigung bzw. Überbauung (Einzelgebäude) gegeben.

Die Böden sind in Bezug auf ihre natürlichen standortspezifischen Bodenfunktionen (z.B. Wurzelraum für Vegetation, Lebensraum für Bodenlebewesen bzw. für die Fauna oder im Hinblick auf die physikalisch-chemische Puffer-, Speicher- und Filterwirkung als nur noch eingeschränkt bis stark verändert anzusehen, weil insbesondere die Deckschichten fehlen oder aber partiell hohe Überdeckungen mit Bauschutt und Boden entstanden sind.

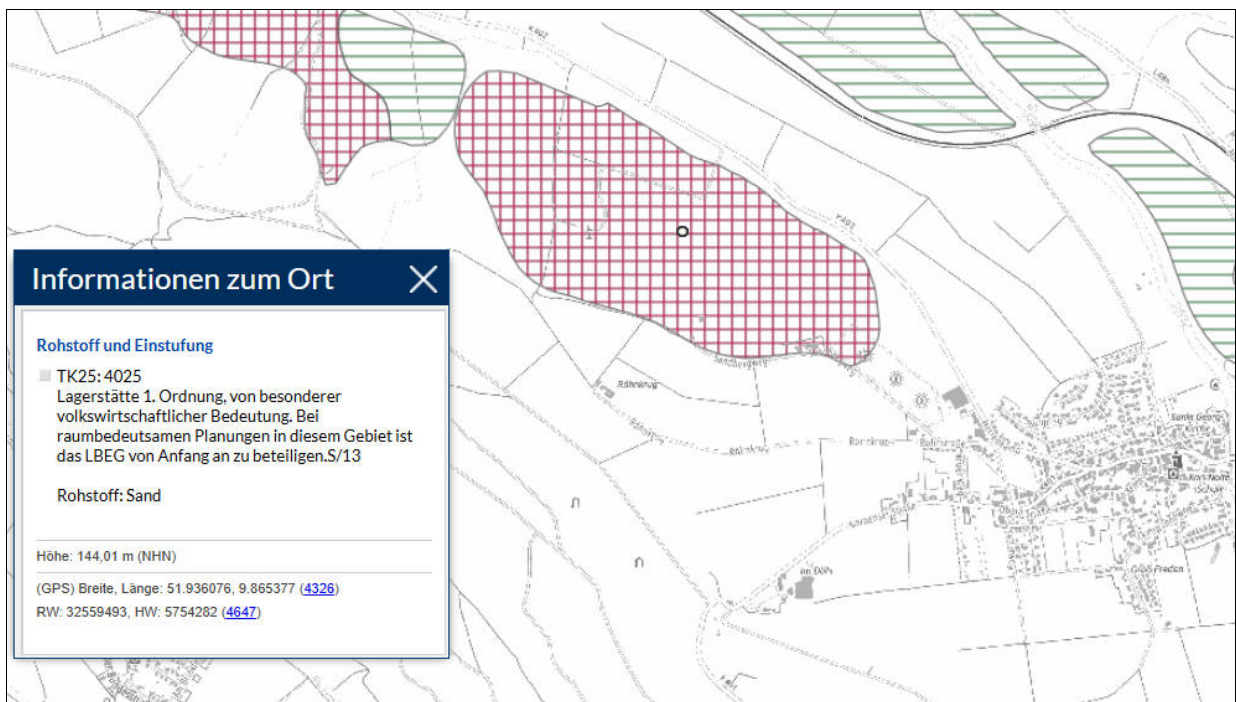
Funktionen wie Versickerung, mikroklimatische Abkühlungswirkung durch Verdunstung oder auch Vegetationsstandort sind jedoch auch auf den veränderten Standorten möglich bzw. gegeben, in der Regel dann auf Rohböden.

Es ist als Folge des Bodenabbaus ein hoher Anteil an Flächen mit besonderen bzw. extremen abiotischen Standortfaktoren gegeben, hier insbesondere trockener Rohboden mit starker Besonnung oder Tendenz zur Verwehung.

Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor.

Das Plangebiet liegt weitaus überwiegend nicht in einem sog. „Suchraum für schutzwürdige Böden“. Außerdem ist hier mit Blick auf Rohstoffvorkommen (Sand) eine wertvolle Lagerstätte gegeben, wie Abb. 7 zeigt (LBEG 2025).

Abb. 7: Rohstoff-Lagerstätte (Sand)



Quelle: LBEG (2025)

2.4 Schutzgut „Wasser“

Innerhalb des Plangebietes oder auch außerhalb angrenzend sind keine Fließgewässer oder wasserrechtliche Schutzgebiete vorhanden. Im nordwestlichsten Tiefpunkt des aktuellen Sandabbaus war zum Zeitpunkt der Begehung eine kleine Wasserfläche vorhanden

Das auf den Offenböden anfallende Niederschlagswasser kann im Planbereich versickern, sofern es nicht über Boden und Vegetation verbraucht bzw. verdunstet wird.

2.5 Schutzgut „Luft“

Aufgrund des Sachverhaltes, daß es sich bei dem überplanten Bereich um unbebaute Offenlandschaft mit fast ausschließlich Offenböden handelt sowie mangels schadstoffemittierender Betriebe (produzierendes Gewerbe, Industrie) o.ä. in der unmittelbaren Umgebung wird für den Planbereich und sein Umfeld von guter Luftqualität ausgegangen. Bei betrieblichen Abbauvorgängen kommt es allerdings gelegentlich zu Staubentwicklung und Sandverwehung innerhalb des Abbaubereiches. Sonstige Emissionen beschränken sich auf solche aus dem Einsatz von Maschinen und Geräten für den Bodenabbau, die Umlagerung, die Abfuhr oder auch die Stoffsartierung. Das gilt analog auch für den Deponiebetrieb.

2.6 Schutzgut „Klima“

Das Klima der hier gegebenen submontanen Berglandregion ist mit jährlichen Niederschlägen von rund 650 - 850 mm eher mittelfeucht bis feucht. Die klimatische Wasserbilanz zeigt mit 100 - 300 mm/ Jahr einen geringen bis mittleren Wasserüberschuß bei mittlerem bis hohem Defizit von 50 - 75 mm im Sommerhalbjahr (NLfB 1980).

Vorherrschend sind westliche Winde, wobei auf freien Ackerflächen der Offenlandschaft und abseits von Siedlungslagen oder z.B. Waldrändern grundsätzlich mit höheren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten zu rechnen ist als z.B. innerhalb von bebauten Bereichen, von Gartenflächen, hinter oder in höheren bzw. dichteren Gehölzbeständen oder aber (wie hier) auch in den ausgetieften Abbau-bereichen.

Das örtliche Geländeklima des Plangebietes kann insgesamt als weitgehend ausgeglichen angesehen werden, in den vegetationsfreien aktiven Abbaubereichen ist allerdings verstärkte Einstrahlung, Erwärmung und Trockenheit gegeben.

2.7 Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Die Abbildung 8 mit den Fotos 1 bis 11 zeigt das aktuelle Erscheinungsbild des insgesamt überplanten Gebietes einschließlich seiner Randbereiche bzw. Umgebung.

Zunächst ist in Bezug auf das Relief festzustellen, daß hier insgesamt Höhenunterschiede von rund 40 – 60 m vorliegen, wobei das natürliche Gelände nach Norden und Osten hin abfällt.

Durch Bodenabbau und Deponiebetrieb hat sich jedoch ein kleinteiliges Mosaik unterschiedlicher Strukturen entwickelt, so daß sich auf unterschiedlichen Ebenen Plateaus und Senken gebildet haben, begleitet bzw. unterbrochen durch Böschungen, Kanten, Rippen, Aufschüttungen oder auch Steilwände.

Auffallend sind als prägende landschaftliche und dominante Erscheinungsformen die Kuppe der Boden-deponie, die großflächige Austiefung des aktiven Sandabbaus mit vegetationsfreien Flächen sowie die gut durchgrünten bzw. weitgehend mit natürlich-sukzessiven Gehölzbeständen ausgestatteten älteren, brachliegenden Abbaufächen.

Abb. 8: Fotos zum aktuellen Landschaftszustand (Aufnahmedatum: 08.07.2025)

Foto 1: Blick auf die südwestlichste, höchstgelegene Ecke des überplanten Bereiches



Abb. 8 (Fortsetzung)

Foto 2: Blick in den nordwestlichen aktiven Abbaubereich



Foto 3: Blick vom nördlichen Wirtschaftsweg in die Abbaugrube mit Kleingewässer (rechts unten)



Foto 4: Blick von Nordwesten auf das Ackerland zwischen K 402 und Abbaugelände (rechts)



Foto 5: Blick von der nördlichen oberen Abbaukante nach Süden über das Abbaugelände



Abb. 8 (Fortsetzung)

Foto 6: Blick von Norden (K 402) auf den westlichen Teil des überplanten Bereiches



Foto 7: Blick von der K 402 (Bereich der Abbau- / Deponiezufahrt) auf den sog. „Klimawall“ mit vorgelagerter Ackerfläche



Foto 8: Einzelgebäude im südlichen Abbaubereich



Foto 9: Unterschiedliche Sukzessionsstadien in einer Senke des Kernbereichs



Foto 10: Blick auf den „Klimawall“ bei Anfahrt von Freden aus



Foto 11: Oberes, vegetationsfreies Deponieplateau



2.8 Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“

Der überplante Bereich erfüllt keine speziellen Aufgaben der örtlichen Naherholung für die allgemeine Bevölkerung. Er ist nur von den bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen aus erlebbar bzw. einsehbar, es handelt sich schließlich weitaus überwiegend um Betriebsflächen (Abbau, Deponie). Insofern sind hier auch keine gesundheitsrelevanten Aspekte für die Allgemeinheit erkennbar.

2.9 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Wertgebende Merkmale für dieses Schutzgut sind derzeit nicht bekannt.

2.10 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Weiterführende Ausführungen zu diesem Themenkomplex sind aufgrund der Art des beabsichtigten Vorhabens (vollständige Aufhebung eines Bebauungsplanes mit zielgleicher FNP-Änderung) hier verzichtbar.

2.11 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Ohne die beabsichtigte Aufhebung könnte der Bebauungsplan Nr. 17 „Sandbergsee“ nach wie vor zwar umgesetzt werden, daran besteht aber kein Interesse mehr. Insofern ist davon auszugehen, daß Rohstoffabbau und Deponiebetrieb im Rahmen der geltenden Genehmigungssachverhalte fortgeführt werden.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlagen zur Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind die gegebenen Umweltvoraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, wie in Kap. 1.2 und 2 beschrieben sowie die zeichnerische Darstellung der Teilplanaufhebung.

Da hier allerdings nur eine bestehende Bebauungsplanung ersatzlos zurückgenommen und der gegebene Landschaftszustand beibehalten wird, sind im vorliegenden Fall aus dem Planvorhaben an sich keine Veränderungen des Umweltzustandes zu erwarten.

Hinweis:

Weiterführende Überlegungen zu möglichen Folgenutzungen oder alternativen Planungen sind nicht Gegenstand dieses Umweltberichtes.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

Derartige Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“

Dieses Vorhaben stellt das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2016), den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu beschränken, nicht in Frage.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ insgesamt

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.10 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auch hier sind keinerlei Auswirkungen zu erwarten.

3.2.11 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant.

3.2.12 Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten

Der Sachverhalt ist hier ebenfalls nicht relevant, da derartige Gebiete bzw. Objekte nicht betroffen sind.

3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant.

3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Der Sachverhalt ist hier ebenfalls nicht relevant.

3.5 Kumulative Vorhaben

Als kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG gelten „mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen“. Nach Anlage 1 Nr. 2b Buchst. ff) BauGB ist hier ganz allgemein die „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“ gemeint – eine sehr vage Beschreibung, die so in praxi eigentlich kaum anwendbar ist.

Entsprechende kumulative Vorhaben im vorgenannten Sinne sind hier nicht erkennbar bzw. gegeben.

3.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant.

3.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant.

3.8 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: *"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen"* [§ 1a (2) BauGB].

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sandbergsee“ entspricht diesen Zielen, da auf eine bislang zulässige Nutzung verzichtet wird.

3.9 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)

Die Frage stellt sich hier nicht, da der bestehende B-Plan ersatzlos aufgehoben werden soll.

4 Vorhabensfolgen und Kompensation

4.1 Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht

4.1.1 Eingriffsumfang und Bewertung

Eingriffssachverhalte treten nicht ein.

4.1.2 Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf und -umfang

Ein Kompensationsbedarf wird nicht generiert

4.1.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich, Gestaltung und Erhaltung

Der Sachverhalt entfällt.

4.1.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Sachverhalt entfällt.

4.1.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Der Sachverhalt entfällt.

4.1.4 Eingriffsbilanz

Der Sachverhalt entfällt ebenfalls.

4.1.5 Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung

Auch dieser Sachverhalt entfällt.

5 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Der Sachverhalt entfällt ebenfalls.

III Zusätzliche Angaben

6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Spezielle technische Verfahren kamen bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes nicht zur Anwendung. Der Aufbau entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Der Sachverhalt entfällt, ein Monitoring ist nicht notwendig.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht wird anlässlich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sandbergsee“ mit begleitender 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Freden (Leine) als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von §§ 2 + 2a BauGB mit Anlage erarbeitet.

Der Geltungsbereich der B-Plan-Aufhebung umfaßt eine Fläche von ca. 12,96 ha, die begleitende 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt insgesamt rund 65,29 ha. Als wesentliche Arbeitsgrundlage für die Umweltprüfung wurde eine intensive örtliche Besichtigung der Fläche und eine Typisierung bzw. Beschreibung des aktuellen Landschaftszustandes durchgeführt, konkrete Kartierungen bzw. Erfassungen von Flora und Fauna im Gelände waren verzichtbar.

Zu beurteilen ist, ob und ggf. in welchem Umfang sich Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts bzw. umweltrelevante erhebliche nachteilige Folgewirkungen ergeben können, welcher Art diese sind und ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

Der Umweltbericht kommt vor diesem Hintergrund und speziell aufgrund der Art des Vorhabens (Aufhebung B-Plan, Änderung des FNP auf früheren Stand) zu dem Ergebnis, daß keinerlei umweltrelevante Folgewirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht erforderlich, es wird kein Kompensationsbedarf generiert. Auch sind artenschutzrechtliche Belange dadurch nicht betroffen.

Referenzliste der verwendeten Quellen

BauGB >>>	Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
BNatSchG >>>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetze vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022
BBodSchG >>>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I, 502), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes v. 9. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3214)
BUNDESREGIERUNG:	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.- Neuauflage 2016
KELLER 2025-1 >>>	Büro für städtebauliche Planung: Planaufhebung B-Plan Nr. 17 mit 1. und 2. Änderung „Sandbergsee“, Begründung und Planzeichnung; Stand 05.06.2025
KELLER 2025-2 >>>	Büro für städtebauliche Planung: Flächennutzungsplan Freden (Leine, 12. Änderung; Begründung mit Planzeichnung; Stand 05.06.2025
LANDKREIS HILDESHEIM:	Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim 1993
LBEG >>>	LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE und GEOLOGIE: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/ , Abfrage vom 10.07.2025
NLfb >>>	NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen. Teil A: Bodenkundliche Standortkarte 1:200.000, Blatt Göttingen.- Hannover 1980
NLWKN >>>	NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ ; Abfrage Flora, Fauna und Schutzgebiete, Stand 10.07.2025
UVP-GESELLSCHAFT:	Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung.- In: UVP-report 30 (4):222-233 /2016